



EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Auftragsgrundlagen

1.1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Ihnen, dem Auftragnehmer (AN) bekannten AGB (Liefer- und Verkaufsbedingungen) sowie die Ihnen bekannten Einkaufsbedingungen der Rudolf Metallbau GmbH (AG), die die Grundlage dieses Vertrages bilden. Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie AGB unseres Auftragnehmers (AN) werden ausdrücklich widersprochen und haben keine Gültigkeit. Als allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung, die Lieferung, das Ausmaß und die Abrechnung des AN gelten rechtlich und technisch sämtliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers des AG verbindlich - und zwar in der Art, dass alle Vertragsbedingungen für den AN in gleicher Weise verbindlich sind wie für den AG gegenüber seinem Auftraggeber, so als wäre der AN der Hauptauftragnehmer. Dies gilt insbesondere auch für Gewährleistungsdauer, Abzüge und Einbehalte.

1.2. Stand der Technik

Der AN bestätigt, dass alle vom AG bestellten Leistungen Stand der Technik, anerkannten Regeln der Technik, Normen sowie OIB-Richtlinien und Bauproduktenverordnung entsprechen und alle vom AG geforderten Prüfzeugnisse und Nachweise kostenlos beigelegt werden. Der AN hat bauphysikalische Anforderungen in unseren Anfragen auf Plausibilität und Machbarkeit eigenständig zu prüfen und den AG über Abweichungen zu informieren, ansonsten Mehr- und Folgekosten zu Lasten des AN erfolgen.

1.3. Angebotsbindung

Der AN hält sich mind. 6 Monate an sein Angebot gebunden. Diese Bindung erstreckt sich auf alle zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Rahmenbedingungen wie Energiezuschläge, Transportkosten sowie Manipulationskosten. Abweichungen zwischen unserer Anfrage und dem Angebot oder Lieferschein des AN sind nicht zulässig bzw. nur nach vorheriger Bestätigung durch den AG gültig.

1.4. Bedenken hins. Leistungserbringung

Der AN bestätigt, dass Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen aus den Plänen und Dokumenten eindeutig hervorgeht und der AN keine technischen oder rechtlichen Bedenken gegen die in die in die Leistungserbringung des AN fallenden Arbeiten hat. Der AN hat Bedenken gegen die Richtigkeit, Güte, Vollständigkeit und Unversehrtheit der vom AG oder einem anderen Unternehmen hergestellten Vorleistungen unverzüglich und schriftlich zu dokumentieren und jedenfalls vor Inangriffnahme von Verträge- und Montagearbeiten dem AG zu melden. Für alle aus einer diesbzgl. Fehlleistung abzuleitenden Mängel, Folgekosten und Folgeschäden übernimmt der AN die uneingeschränkte Verantwortung und Haftung für alle entstehenden Mängel und Schäden an seinem und anderen Gewerken. Auf die Möglichkeit einer Anfechtung seitens des AN wegen Irrtums wird vom AN ausdrücklich verzichtet.

1.5. Auftragsbestätigung

ABs werden vom AG nach Erhalt nicht vollinhaltlich kontrolliert. Der AG geht davon aus, dass Anfragen und Angebote vom AN voll inhaltlich verstanden werden und bei Unklarheiten selbständig nachgefragt wird. Die Leistungsbeschreibungen sind zu erfüllen und durch Prüfzeugnisse kostenfrei nachzuweisen.

2. Vertragsunterlagen – Beilagen

2.1. Die Vertragsunterlagen, die Bestandteil des Werkvertrages sind, haben in nachstehender Reihenfolge Gültigkeit:

- a) Dieser Werkvertrag
- b) AGB und Einkaufsbedingungen der Rudolf Metallbau GmbH
- c) Das letztgültige Angebot des AN
- d) Das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis (LV) und/oder die Leistungsbeschreibung
- e) Die Pläne (Zeichnungen); Anlage(n)
- f) Anerkannte Regeln der Technik, Normen, gesetzliche Bestimmungen und ABGB

2.2. Geheimhaltungsvereinbarung

Die unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages.

3. Preisbasis

3.1. Preisbindung

Die vom AN angebotenen Einheitspreise bzw. Pauschalpreise gelten generell, vor allem hinsichtlich des Anteiles Lohn sowie des Anteiles Sonstiges unveränderlich als Festpreise bis Bauende.

3.2. Einheitspreise

Die vom AN angebotenen Einheitspreise enthalten alle Arbeits- und Materialkosten sowie Nebenkosten, einschließlich Sonderausstattung, die zur Erreichung des Leistungszieles notwendig sind. Sämtliche zur Erbringung der Leistung des AN erforderlichen Geräte und Mittel, wie zB Gerüste, Hebezeuge, Kräne, LKW sowie Mannschaftscontainer und Reinigung u dgl. können dem AG nicht angelastet werden und sind seitens des AN in den abgegebenen Preisen enthalten. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlichen ausgeführten Abmessungen der einzelnen Leistungen zu den angegebenen Einheitspreisen. Alle erforderlichen Stemm- und sonstigen Nebenarbeiten, welche sich im Zuge der dem AN übertragenen Arbeiten ergeben und zur Erreichung des beabsichtigten Bauzieles erforderlich sind, sind in den Einheitspreisen des AN inbegriffen und werden vom AG nicht gesondert vergütet.

3.3. Leistungsumfang

Der AG ist berechtigt, vor und während des laufenden BV einzelne Leistungen durch Dritte oder nur tlw. oder nicht vom AN ausführen zu lassen, ohne dass dem AN ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

3.4. Mengenumfang

Die bei den einzelnen Positionen des Angebotes angegebenen Mengen sind Näherungswerte. Die Angebotspreise des AN bleiben auch bei Abweichungen des Mengenumfanges von den angegebenen Mengen der offerierten Leistungen oder bei gänzlichem Wegfall aufrecht.

3.5. Mehrforderungen

Mehrforderungen des AN werden vom AG nicht anerkannt, wenn diese nicht vor Leistungserbringung vom AN schriftlich angezeigt, begründet und vom AG schriftlich bestätigt wurden.

4. Termine und Terminverzug

4.1. Termingarantie

Der AN verpflichtet sich, die gemeinsam festgelegten Termine definitiv einzuhalten. Bei den vom AG angegebenen Liefer-, Zwischen- und Fertigstellungsterminen handelt es sich vereinbarungsgemäß um fix vereinbarte Termine, die nur mit beidseitigem Einverständnis abgeändert werden können. Unterbrechungen des AN sind während der Vertragserfüllung ausgeschlossen. Durch den AG vorgenommene Änderungen führen ohne Rücksprache nicht zu längeren Lieferzeiten.

4.2. Lieferverzug

Bei Verzug durch den AN ist der AG berechtigt, die in Verzug geratene Leistungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 5 Werktagen im Falle einer Nichterbringung der Leistung durch den AN, diese Leistung auf Rechnung und Gefahr des AN von Dritten durchführen zu lassen.

4.3. Vertragsstrafe

Für durch den AN bzw. in seinem Einflussgebiet verursachte Terminverzug der vereinbarten Liefertermine ist der AG berechtigt, 0,5% der Auftragssumme pro Kalendertag Verzug als vereinbarte Vertragsstrafe von Rechnungen/ Teilrechnungen in Abzug zu bringen. Die Vertragsstrafe wird mit 10% der Leistungssumme begrenzt. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung darüber hinaus liegender Schadenersatzansprüche bleibt dem AG vorbehalten.

4.4. Folgekosten

Folgekosten wie Krankkosten, Transportkosten, Mietkosten oder sonstige im mit Terminverzug durch den AN in Zusammenhang stehenden Kosten werden dem AN zur Gänze angelastet und weiterverrechnet. Ein vorläufiger bis zur endgültigen Klärung etwaiger Folgekosten einbehaltener Sicherungsbetrag durch Rechnungskürzung durch den AG ist zulässig.

4.5. Förmliche Übernahme

Es wird eine förmliche Übernahme durch den AG vereinbart. Diese förmliche Abnahme wird nach Fertigstellung und Feststellung der Leistung und Mängelfreiheit durch den AG schriftlich erklärt.

5. Rechnungslegung und Zahlung

5.1. Rechnungslegung

Grundlage der Rechnungen/Teilrechnungen des AN sind Aufmaßlisten und Abrechnungspläne in 2facher Ausführung. Eine Kollaudierung der Abrechnungsmassen ist vor Rechnungslegung mit dem AG durchzuführen. Rechnungen sind mit den Projektnamen, Projektnummern und Bestellnummern des AG zu versehen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung und der vollständig angeforderten Dokumentation beim AG zu laufen. Prüfzeugnisse der Leistungsbeschreibungen müssen vor Abrechnung vom AG abgenommen werden.

5.2. Rechnungen Angaben

Rechnungen für Bauleistungen sind zusätzlich der mit dem Hinweis „Die Steuerschuld wird gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994 vom Empfänger der Leistung geschuldet“ sowie der AG-UID Nr.: ATU 769 87 012 an den AG ohne Umsatzsteuer auszustellen, wobei die Umsatzsteuer anzuführen ist.

5.3. Monatsrechnungen

Die Rechnungen/Teilrechnungen sind auf Wunsch des AG als Monatsrechnungen zusammenzufassen.

5.4. Teilzahlungen

Teilzahlungen werden erst nach Abnahme der Leistungen des AN durch den Bauleiter des AG geleistet und vor dieser Abnahme nicht anerkannt. Es gelten Teilrechnungen abzgl. vereinbarter Abzüge sowie Zug um Zug mit Geldflusseingang beim AG als vereinbart.

5.5. Zahlungsvereinbarung

Als Zahlungsziel wird vereinbart: 30 Tage 3% Skonto, 60 Tage netto

Die Zahlungsfrist beginnt am ersten Mittwoch nach dem Eingang der Rechnung beim AG zu laufen.

5.6. Deckungsrücklass

Als Deckungsrücklass gelten 10% als Einbehalt auf Teilrechnungen als vereinbart.

5.7. Haftrücklass

Als Haftrücklass gelten 5% der Brutto Schlußrechnungssumme als vereinbart. Dieser kann vorzeitig gegen Bankgarantiebrief freigemacht werden. Die Haftungslaufzeit der Gewährleistung des AN gegenüber dem AG erweitert sich auf die Dauer der Gewährleistung des Gesamtgewerkes der Rudolf Metallbau GmbH gegenüber seines Auftraggebers.

5.8. Schlussrechnung

Die Schlussrechnung erfolgt erst nach förmlicher Abnahme der Leistungen durch den AG.

Diese Schlussrechnung muss einschließlich der erforderlichen Ausmaßaufstellung, Ausführungsskizzen und sonstiger relevanter Belege in doppelter Ausfertigung dem AG übermittelt werden.

Es gilt die Schlussrechnung abzüglich 5 % Haftrücklass auf die Dauer von min. 3 Jahren + 3 Monaten ab erfolgter Übernahme durch den Auftraggeber der Rudolf Metallbau GmbH als vereinbart. Nach vollendeter Arbeitsleistung und nach Übernahme der Lieferungen ist der AN verpflichtet, längstens innerhalb von 14 Tagen die Schlußrechnung in dreifacher Ausfertigung einschließlich der erforderlichen Ausmaßaufstellung, Ausführungsskizzen und sonstiger Belege an den AG zu übergeben.

5.9. Betriebsurlaube

Wegen Betriebsurlaubes des AG werden Prüf- und Zahlungsfristen zwischen 22.12. und 8.1. gehemmt und die Fristen verlängert.

5.10. Dokumentation und Prüfzeugnisse

Dokumentationen und Prüfzeugnisse der Leistungsbeschreibungen müssen vor Schlussrechnung vom AN vollständig beigebracht und vom AG abgenommen werden.

6. Mängel und Gewährleistung

6.1. Mängel und Reklamationen

Vom AG festgestellte Mängel und Reklamationen gelten als dem Grunde nach berechtigt, bis seitens des AN das Gegenteil bewiesen ist. Ggfs. kann vom AG ein Gutachten angefordert werden. Die Kosten des Gutachtens hat der AN zu tragen. Zahlungen ruhen während eines Reklamationsprozesses.

6.2. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist wird mit min. 3 Jahren + 3 Monaten ab förmlicher Abnahme durch den Bauherrn des AG vereinbart. Auf Wunsch des AG wird die Gewährleistungsfrist bei die Gebäudehülle abdichtenden Gewerken je nach Hauptauftrag auf bis zu 10 Jahren verlängert. Der AN haftet stets in jenem Umfang und Dauer wie der AG gegenüber seinem Bauherrn haftet.

6.3. Gewährleistungsarbeiten

Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auf Anordnung des AG außerhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, können dem AG nicht angelastet werden.

6.4. Sicherstellung Gewährleistung

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN werden 5% der Abrechnungssumme vom AG einbehalten, ablösbar durch einen abstrakten Bankhaftbrief eines österreichischen Geldinstitutes.

6.5. Mängelbehebung

Für schriftliche Aufforderungen zur Behebung von Mängeln behält sich der AG vor, einen Kostenersatz von € 60,00 a Schreiben in Rechnung zu stellen.

6.6. Haftung Dritter

Der AN haftet für sämtliche durch seine Vertreter, Monteure oder Dritte verursachten Schäden jeder Art und zwar an unserem und fremdem Gewerk. Der AN hat sein Personal dahingehend zu schulen und zu unterweisen, auf fertiggestellte Gewerke wie Bodenbelag, Parkett, Fliesen, Steinplatten, Wandverputz, ausgemalte Wände, farbbeschichtete Teile, Fenster, Türen, Gläser und dgl. zu achten und diese Unterweisung seiner Monteure dem AG schriftlich zu dokumentieren.

7. Versicherungen

7.1. Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN hat einen Nachweis seiner Betriebshaftpflichtversicherung in einer dem Auftragsvolumen angepassten Höhe mittels Kopie bei Vertragsabschluss beizubringen, der alle Schäden und Folgekosten deckt, welche durch den AN verursacht werden. Der AG ist in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

8. Baustelle

8.1. Baustellenbesichtigung

Die Baustelle wurde vorab vom AN besichtigt und alle Planunterlagen vom AG an den AN übergeben.

Die Bauangaben der ausführenden Firmen für haustechnische Installationen sind bei der Erstellung des Gewerkes des AN durch den AN zu berücksichtigen. Die Verfügbarkeit etwaig erforderlicher Wasser- und Stromanschlüsse, Arbeits- und Lagerplätze sowie Zufahrtswege und Abladeplätze wird vom AN sichergestellt.

8.2. Bauaufsicht

Die Anordnungen der Bauaufsicht sind für den AN bindend.

8.3. Baubesprechungen

Die Anwesenheit des Projektleiters des AN ist bei allen Baubesprechungen bzw. mind. im regelmässigen Abstand von 14 Tagen vor Ort erforderlich und ein Bericht über den jeweiligen Termin vom AN an den AG zu übermitteln.

8.4. Baustellenkosten

Sämtliche zur Erbringung der Leistung des AN erforderlichen Geräte und Mittel, wie zB Gerüste, Hebezeuge, Kräne, LKW sowie Mannschaftscontainer und Reinigung u dgl. können dem AG nicht angelastet werden und sind seitens des AN in den abgegebenen Preisen enthalten.

8.5. Anschlüsse und Platz

Die Verfügbarkeit etwaig erforderlicher Wasser- und Stromanschlüsse, Arbeits- und Lagerplätze sowie Zufahrtswege und Abladeplätze wird vom AN sichergestellt.

9. Montage

9.1. Montageleitung

Die Montageleitung und Montagearbeiten müssen von AN durchgeführt werden. Eine Weitergabe von Arbeiten an Dritte bedarf eines schriftlichen Einverständnisses durch den AG. Verpflichtende Termine bei Baubesprechungen werden vom AN durchgeführt.

9.2. Bautagesberichte

Während der Montagezeit sind tägliche nummerierte Bautagesberichte zu erstellen und dem AG täglich zur Abnahme vorzulegen.

9.3. Arbeitsaufzeichnungen

Der AN ist verpflichtet, täglich genaue Aufzeichnungen über seine Tätigkeiten und Arbeitsstunden zu führen. Diese Aufzeichnungen dienen als Grundlage für die Berechnungen und Abrechnungen der Arbeitszeiten. Die Stunden können entweder analog oder digital erfasst werden. Es müssen aus den Aufzeichnungen eindeutig hervorgehen: Name des Arbeitnehmers, Ankunftszeit auf der Baustelle, Abfahrtszeit von der Baustelle und Pausenzeiten (gemäß Arbeitsgesetz). Unvollständige oder ungenaue Aufzeichnungen werden vom AG nicht als erbrachte Leistungen anerkannt.

9.4. Dokumente der Arbeitskräfte

Es sind seitens des AN folg. Dokumente der Arbeitskräfte beizubringen: Kopie der e-card (Vorder- und Rückseite), Kopie Reisepass, Foto des Arbeiters, bei Nicht-EU-Bürgern: Arbeitsbewilligung.

9.5. Dokumente des AN

Es sind seitens des AN folg. Dokumente beizubringen: Firmenbuchauszug bzw. GISA-Auszug, Betriebshaftpflichtversicherung, Kopie Reisepass des Geschäftsführers.

9.6. ASchG

Der AN verpflichtet sich, alle Bestimmungen des ASchG einzuhalten und vor Montage eine Baustellenevaluierung sowie Sicherheitseinweisung durchzuführen, von den auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmern unterschrieben dem AG zu übermitteln. Der AN haftet für alle in diesem Zusammenhang auftretenden Kosten und hält den AG schad- und klaglos.

9.7. Arbeits-, Gesundheits- und Sozialrechtliche Vorschriften

Der AN bestätigt, niemals einen Verstoß gegen das Ausländer-Beschäftigungsgesetz begangen zu haben u sich auch in Zukunft gesetzeskonform verhalten wird. Der AN bestätigt, dass von ihm alle arbeits-, gesundheits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der AN hat die GKK-Anmeldungen incl. aller Unterlagen hins. Lohndumping seiner Dienstnehmer vor Arbeitsantritt an der Baustelle dem AG zu übermitteln. Der AG ist berechtigt, ansonsten 25% der feststellbaren Lohnkosten als Sicherheit einzubehalten.

9.8. Personalvorhaltung

Der AN garantiert dem AG, laufend ausreichend geschultes Personal in Montagepartien gem. Baufortschritt bis Bauzeitende zur Verfügung stellen zu können.

9.9. Haftung für Bauschäden

Der AN haftet für sämtliche durch ihn, seine Vertreter, Monteure oder Dritte verursachten Schäden jeder Art und zwar an unserem und fremden Gewerk. Der AN hat sein Montagepersonal dahingehend zu schulen und zu unterweisen, auf fertiggestellte Gewerke wie Bodenbelag, Wandverputz, ausgemalte Wände, farbbeschichtete Teile, Fenster, Türen u Gläser u dgl. zu achten und diese Unterweisung seiner Monteure dem AG schriftlich zu dokumentieren.

9.10. Schäden am Bestand

Montage-Schäden an in Betonwänden oder Betondecken eingelegten Leitungen wie zb. Wasserleitung, Betonkernaktivierung, Sprinklerleitungen, Elektroleitungen etc. liegen jedenfalls in der Sphäre des AN. Der AN hat sich jedenfalls vor Inangriffnahme von Montagearbeiten zu vergewissern, dass durch seine Montagetätigkeiten keine Schäden entstehen können.

9.11. Warenübernahme Kontrolle

Der AN hat sicherzustellen, dass vor Ort auf der Baustelle bei angelieferter Ware eine Sicht- und Qualitätskontrolle stattzufinden hat und ggfs. Einschränkungen einer vorbehaltlosen Warenübernahme am Lieferschein des Lieferanten anzumerken und dem AG ebenso schriftlich mitzuteilen ist.

9.12. Stundensätze

Die angeführten Stundenverrechnungssätze gelten für die Leistungserbringung in der Annahme der Leistungserbringung in der Normalarbeitszeit und ohne Zuschläge, wofür der AN ausdrücklich zu sorgen hat. Mehrkosten müssen vor der Leistungserbringung vom AG schriftlich bestätigt werden.

9.13. Regieauftrag

Regiearbeiten bedürfen eine ausdrückliche schriftliche Auftragserteilung durch den AG und müssen täglich durch den Bauleiter des AG bestätigt werden.

9.14. Manipulationskosten

Eine zusätzliche Verrechnung von Manipulationskosten, Gerätemieten, Kranzeiten, Hebebühnenzeiten, Auf- und Abladezeiten, etwaige Stehzeiten, Wartezeiten und sonstigen Mehrkosten durch den AN ist nicht vereinbart, sondern mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten.

10. Lieferungen

10.1. Lieferbedingungen

Als vereinbart gilt Lieferung frei Werk Rudolf Leobendorf bzw. frei Baustelle nach Bedarf des AG. Bei den vom AG angegebenen Lieferterminen handelt es sich vereinbarungsgemäß um fix vereinbarte Termine, die nur mit schriftlichem Einverständnis des AG abgeändert werden können.

10.2. Unterbrechungen

Unterbrechungen der Lieferungen durch den AN sind während der Vertragserfüllung ausgeschlossen. Die Verfügbarkeit etwaig erforderlicher Zufahrtswege und Abladeplätze wird vom AN sichergestellt.

10.3. Anlieferungen

Es gilt als vereinbart und wird vom AG vorausgesetzt, dass jede Baustelle vorab vom AN besichtigt und die Zufahrts-, Einbringungs-, -Vertrage- und Einbausituation vom AN festgestellt und in den Angebotspreisen berücksichtigt wurden.

10.4. Anlieferung unverpackter Ware

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Folgekosten für Waren, welche unsachgemäß verpackt oder unverpackt angeliefert werden, weiterverrechnen müssen. Dies gilt ebenso für Teile, die rostig angeliefert werden, für Verunreinigung durch Metallspäne.

10.5. Warenübernahme und Rücklieferungen

Der AG hat nicht bei angelieferter Ware eine unmittelbare Sicht- und Qualitätskontrolle durchzuführen. Eine Sicht- und Qualitätskontrolle findet erst vor der Weiterverarbeitung bzw. Montage statt. Wird eine vorbehaltlose Warenübernahme am Lieferschein des Lieferanten angemerkt, ist diese rechtlich unverbindlich. Rücklieferungen jeder Art erfolgen seitens des AG kostenfrei und gehen zu Lasten des Empfängers. Der AG behält sich vor, für Reklamationen, die nicht zeitnah vom AN abgeholt werden nach 4 Wochen eine Lagergebühr zu verrechnen.

10.6. Transportbehelfe

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom AG verzeichneten Transportbehelfe wie Glasgestelle, Europaletten u dgl. dem AG wieder zurückgeliefert werden. Bei Beschädigung oder Verlust werden diese dem AN in Rechnung gestellt.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Vertragsverhältnis

Der AN verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber des AG in kein direktes Vertragsverhältnis einzutreten und keine Leistungen direkt anzubieten oder zu erbringen, sofern dies vom AG nicht ausdrücklich im Einzelfall schriftlich vom AG gestattet ist. Für Zuwiderhandeln wird eine Vertragsstrafe an den AG idH von 30% des Auftragswertes der entgegen dieses Vertrages ausgeführten Leistungen vereinbart. Etwaige vom Auftraggeber des AG direkt beim AN angefragte Leistungen sind zurückzuweisen und an den AG zu verweisen. Der AN verpflichtet sich weiter, nicht nur das Anbieten oder Erbringen einer Leistung zu unterlassen, sondern gegenüber dem Auftraggeber des AG auch keine dritten Professionisten vorzuschlagen, namhaft zu machen oder zu vermitteln, die mit Aufträgen unseres Leistungsbereiches, des Stahl-, Metallbau- und

Schlossereigewerbes, betraut werden könnten. Diese Verpflichtung betrifft sowohl allfällige weitere Aufträge (Zusatzaufträge, Folgeaufträge) am gemeinsamen Bauvorhaben, als auch andere Bauvorhaben, die dem AN aus seiner Tätigkeit direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangen. Der AN verpflichtet sich für jeden Fall des Verstoßes gegen die oben näher bezeichneten Unterlassungs- Verpflichtungen zur Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der gesamten zwischen ihm bzw. dem von diesem genannten Dritten und dem Bauherr vereinbarten Auftragssumme, mindestens jedoch € 70.000,--. Die Bezahlung dieses Betrages ist fällig mit Eingehung einer direkten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem AN bzw. einem Dritten und dem Auftraggeber des AG.

11.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Korneuburg vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

11.3. Wirksamkeit und Änderungen des Vertrages

Sollte ein Bestandteil des Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine möglichst gleichlautende Regelung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

11.4. Forderungen an Dritte

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG aus diesem Bauvorhaben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte abzutreten.

11.5. Höhere Gewalt

Der Auftraggeber übernimmt entgegen der ÖNORM B 2110 nicht das Risiko für höhere Gewalt im Zusammenhang mit Rohstoff- oder Energieversorgung, Corona oder anderer eintretenden oder von der Regierung verordneter Einschränkungen. Kommt es zu einem Stillstand bzw. einer Verzögerung infolge einer der o.g. Behinderungen, so entstehen dem AG keine Mehrkostenforderungen durch den AN. Die Einheitspreise lt. Angebot gelten trotz der Auflagen und Erschwernisse ohne Aufschlag.